

# STATUTEN

## von TURNSPORT WIEN

[Beschlossen am a.o. Verbandstag am 15. März 2023]

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:**

#### **a) Name:**

Der Verband führt den Namen „Turnsport Wien“. Turnsport Wien ist der neue Name des davor als „Wiener Fachverband für Turnen“ bezeichneten Verbandes und ist der Landes-Sportfachverband für den gesamten Turnsport in Wien gemäß Landessportgesetz Wien i.d.g.F.

#### **b) Sitz:**

Sitz des Verbandes ist Wien.

#### **c) Tätigkeitsbereich:**

Turnsport Wien erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Bundesland Wien. Er ist die Wiener Landesorganisation des Turnsport Austria und anerkennt dessen Satzungen

### **§ 2 Gemeinnützigkeit:**

Turnsport Wien betreibt seine Tätigkeit gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung §§34ff und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Tätigkeiten werden ohne jede parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen ausgeübt.

Sollte ein Verein gegen die Gemeinnützigkeitsbestimmungen im Sinne der BAO verstoßen, ist Turnsport Wien verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu setzen und den Verein ggf. auszuschließen.

### **§ 3 Zweck:**

Zweck des Verbandes ist:

- a)** die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Turnsports in allen seinen Formen.
- b)** insbesondere die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Leistungssportes aller aufgenommenen Sparten.
- c)** die Unterstützung der Zusammenarbeit der ihm angeschlossenen Vereine.

### **§ 4 Erreichung des Verbandszweckes:**

Der Verbandszweck wird erfüllt durch:

- a)** Förderung des Turnsports und Wahrnehmung allerturnsportlichen Belange der angeschlossenen Vereine.

- b) Organisation und Durchführung von Landesmeisterschaften und weiteren Wettkämpfen, Turnsport-Festen und anderen Turnsport-Veranstaltungen, Regelung von Landes-, Städte und Vereinswettkämpfen anderer Verbände und Vereine, sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen im In- und Ausland.
- c) Vertretung des Wiener Turnsports innerhalb von Turnsport Austria.
- d) Durchführung von Tagungen und Lehrgängen, Aus- und Fortbildungen von Wertungsrichtern, Übungsleitern und Trainern.
- e) Abhaltung von Kadertrainings in den verschiedensten Sparten.
- f) Vertretung und Mitarbeit in der Landessportorganisation- und im Landessportfachrat.
- g) Organisation und Durchführung von geselligen Zusammenkünften kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen usw.
- h) Herausgabe von Mitteilungen und Fachinformationen in analoger und digitaler Form und Verbreitung dieser über geeignete Kommunikationswege.
- i) Anschaffung/Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Sportstätten und Sportheimen.

## **§ 5 Aufbringung der Geldmittel:**

Die notwendigen Geldmittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Wettkampfgebühren, Lizenzen
- c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen
- d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art ^
- e) Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen
- f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten
- g) Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassungen oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen
- h) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. Aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft:**

Die Mitglieder von Turnsport Wien gliedern sich in:

### **a) Ordentliche Mitglieder:**

Diese sind jene Vereine die Turnsportarten betreiben und die Gemeinnützigkeits-Bestimmungen laut Bundesabgabenordnung (BAO) in der gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten haben.

### **b) Unterstützende Mitglieder:**

Sind natürliche oder juristische Personen, Turnsport Wien unterstützen.

### **c) Ehrenmitglieder:**

Sind Personen, die wegen besondere Verdienste vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft:**

Die Anmeldung von Mitgliedswerbern hat schriftlich beim Vorstand von Turnsport Wien unter Vorlage der vereinsbehördlich bestätigten Satzungen inkl. ZVR-Auszug samt vollständiger Liste des Leitungsorganes ~~Satzungen~~ zu erfolgen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über Beschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen eine Ablehnung ist nicht möglich.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich jeweils bis Kalender-Jahresende. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls keine anderweitige Information erfolgt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.

Eventuell von Turnsport Wien zur Verfügung gestellte Sportgeräte oder Ausrüstungen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurück zugeben.

### **a) Freiwilliger Austritt:**

Mitglieder haben das Recht, aus Turnsport Wien auszutreten.

Ein Austritt kann nur zu Jahresende, mittels entsprechendem Kündigungsschreiben an Turnsport Wien bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Aufgabe, bzw. persönliche Übergabe an Turnsport Wien maßgeblich. Ausständige Mitgliedsbeiträge sind bis Ende der gültigen Mitgliedschaft zu begleichen.

### **b) Streichung:**

Der Vorstand von Turnsport Wien ist berechtigt, Mitglieder mit einfacher Mehrheit zu streichen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

### **c) Ausschluss:**

Der Vorstand von Turnsport Wien ist berechtigt, Mitglieder mit 2/3 Mehrheit, auszuschließen. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden.

Ausschlussgründe sind:

- Grobe Verletzungen der Mitgliedspflichten
- Unehrenhafte, statutenwidrige, disziplinarwidrige, verbandsschädigende oder andere schuldhaftige Handlungen inner- oder außerhalb des Verbandes, die gegen die Interessen des Verbandes gerichtet sind und das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigen.

Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung an das Schiedsgericht binnen 4 Wochen ab Zustellung des Ausschlusses zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt vom Ausschluss unberührt.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder:**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, alle unter § 4 genannten Einrichtungen von Turnsport Wien in Anspruch zu nehmen, sowie an allen seinen Veranstaltungen insbesondere am Verbandstag teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied, bzw. Delegierte von Mitgliedsvereinen sind berechtigt, am Verbandstag antrags- und redeberechtigt, teilzunehmen.
- c) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Personen zu nominieren, welche am Verbandstag teilnehmen und dort das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht ausüben können. Außerdem ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt, Personen unter Einhaltung der Fristen für Vorstandsfunktionen zur Wahl zu nominieren.
- d) Wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder mittels schriftlich begründeten Antrages einen außerordentlichen Verbandstag wünschen, muss dieser vom Vorstand einberufen werden.
- e) Die Mitglieder sind an jedem Verbandstag über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu informieren. Wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder mittels schriftlich begründeten Antrages eine solche Information wünschen, muss diese vom Vorstand auch sonst binnen 4 Wochen den betreffenden Mitgliedern gegeben werden.
- f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss jährlich zu informieren.
- g) Ist ein Mitglied gegenüber dem Verband im Zahlungsrückstand, ruht die Mitgliedschaft, d.h. die genannten Rechte können erst nach Zahlung der offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband wieder ausgeübt werden.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder:**

- a) Die Mitglieder verpflichten sich durch den Beitritt, die Satzungen von Turnsport Austria sowie die Statuten des Turnsport Wien anzuerkennen. Weiters verpflichten sich die Mitglieder die Disziplinarordnungen von Turnsport Austria anzuerkennen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet die Beschlüsse der Verbandsorgane anzuerkennen und nach bestem Wissen umzusetzen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Turnsport Wien nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und/oder der Zweck von Turnsport Wien Schaden erleiden könnte.
- d) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verbandstag festgelegten Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren fristgerecht zu begleichen.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe und die verschiedenen Arten von Mitgliedsbeiträgen werden vom Verbandstag festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis spätestens 31. März des laufenden Jahres fällig. Bei Neueintritt sind der Mitgliedsbeitrag und sonstige Gebühren unmittelbar nach der endgültigen Aufnahme durch den Vorstand fällig.

Vor der Rechnungslegung erfolgt jährlich eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge basierend auf die Entwicklung des VPI für November des letzten Kalenderjahrs im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden dazu kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

## **§ 12 Organe:**

Die Organe des Verbandes sind der Verbandstag, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 13 Verbandstag:**

- a) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung von Turnsport Wien im Sinne des VerG i.d.g.F.
- b) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen.
- c) Außerordentliche Verbandstage können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies für notwendig erachtet wird. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn dies der ordentliche Verbandstag beschließt, oder dies mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer mittels schriftlich begründeten Antrages verlangen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen hat.
- d) Der außerordentliche Verbandstag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- e) Der Verbandstag (ordentlicher und außerordentlicher) muss mindestens 5 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt vom Vorstand ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung hat Zeit, Ort und Tagesordnung zu enthalten und ist den Mitgliedern zuzusenden (Post, ~~Telefax~~, E-Mail) sowie auf der Website an zu zeigen. Ist der Vorstand verhindert, wird der Verbandstag vom Rechnungsprüfer oder von einem gerichtlich bestellten Kurator einberufen. Die Delegiertenkarten werden 2 Wochen vor dem Verbandstag an die Mitgliedsvereine versandt und/oder beim Verbandstag selbst gegen Vorweis einer schriftlichen Vollmacht des betreffenden Mitgliedsvereins ausgefolgt.
- f) Den Vorsitz am Verbandstag führt der Präsident. Ist der Präsident verhindert, gehen diese Rechte/Pflichten auf einen vom Präsidenten bestimmten Vizepräsidenten über. Ist auch dieser verhindert oder nimmt der Präsident seine Vertretungsbeauftragung nicht vor, übernimmt das an Funktions-Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz am Verbandstag.
- g) Delegierte der ordentlichen Mitgliedsvereine sind berechtigt, das Stimmrecht beim Verbandstag, sowie das passive und aktive Wahlrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Personen für Vorstandsfunktionen zur Wahl zu nominieren. Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die Anzahl der Delegierten am Verbandstag wird wie folgt festgelegt:

1 Delegierter je Verein mit bis zu 100 Mitgliedern in den von Turnsport Wien geförderten Turnsparten.

2 Delegierte je Verein mit 101 bis 500 Mitgliedern in den von Turnsport Wien geförderten Turnsparten.

3 Delegierte je Verein mit über 500 Mitgliedern in den von Turnsport Wien–geförderten Turnsparten.

Sollte ein Mitgliedsverein mit weniger Delegierten als zuerkannten Stimmen anwesend sein, so vereinigt der namentlich Genannte die Stimmendifferenz auf sich.

- h)** Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- i)** Von Mitgliedern eingebrachte Anträge und Wahlvorschläge gelangen zur Abstimmung, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Beim Verband eingelangte Anträge zum Verbandstag müssen unmittelbar nach Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Anträge beim Verbandstag selbst (Dringlichkeitsanträge) gelangen zur Abstimmung, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, und die Unterschrift von mindestens 10 % der Delegierten tragen, oder mündlich vorgetragen werden und mind. 10 % der Delegierten der Antragsstellung zustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- j)** Die Aufgaben eines ordentlichen Verbandstages sind:
- Prüfung und Feststellung der Stimmberechtigten
  - Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
  - Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer nach § 21(4) VerG.
  - Entlastung oder Nichtentlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge auf Statutenänderungen
  - Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag der nächsten Vorstandsperiode
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - Verleihung und/oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
  - Kenntnisnahme einer Geschäftsordnung
- k)** Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Treten mehrere Wahlwerber für ein Vorstandsamt an und wird für keinen der Wahlwerber im ersten Wahldurchgang Stimmenmehrheit erreicht, so ist zwischen jenen zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen.
- l)** Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse, mit Ausnahme der unter m) – p) und § 14v) angeführten Mehrheiten, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- m)** Der Verbandstag ist berechtigt, an Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft zu verleihen. Die Zustimmung darüber erfolgt mit zumindest 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- n)** Der Verbandstag ist berechtigt, bei unehrenhaften, statutenwidrigen, verbandsschädigenden oder anderen schuldhaften Handlungen, Ehrenmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft abzuerkennen. Die Zustimmung darüber erfolgt mit zumindest 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- o)** Anträge auf Statutenänderungen müssen in der Ausschreibung zum Verbandstag als eigener Tagesordnungspunkt bekannt gemacht werden. Die Zustimmung zu Statutenänderungen erfolgt mit zumindest 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- p)** Der Antrag auf Auflösung von Turnsport Wien kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und bedarf der Zustimmung von mindestens 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- q)** Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche zu Dringlichkeitsanträgen, können nur zur Tagesordnung und zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- r)** Über den Verbandstag ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das binnen vier Wochen den Mitgliedern zuzusenden, und spätestens beim darauf folgenden Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen ist.
- s)** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen mit den Delegiertenkarten. Bei genehmigtem Dringlichkeitsantrag auf geheime Abstimmung eines Antrages erfolgt diese geheim.
- t)** Wahlen sind immer geheim durchzuführen.

## **§ 14 Vorstand:**

- a)** Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes Turnsport Wien im Sinne des § 5 VerG. Der Vorstand wird vom Verbandstag gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert drei Jahre, jedenfalls bis zum nächstfolgenden ordentlichen Verbandstag. Eine anschließende Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - 1) Präsident
  - 2) bis zu drei Vizepräsidenten
  - 3) Schriftführer und Stellvertreter
  - 4) Finanzreferenten und Stellvertreter
  - 5) den Landesreferenten der vom Vorstand aufgenommenen Turnsport-Sparten und deren jeweiligem Stellvertretern
- b)** Der Vorstand hat den Verband Turnsport Wien mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieser Statuten und den Beschlüssen des Verbandstages zu führen.
- c)** Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand hat sich insbesondere mit folgenden Aufgaben zu befassen:
  - Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Verbandstage

- Vorbereitung der Anträge zum Verbandstag
  - Vorschlag zum Verbandstag über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Bestimmung der Anzahl der Fachreferenten, deren Aufgaben sowie zusätzlicher Vorstandsfunktionen
  - Erstellen eines Wahlvorschlages zum Verbandstag
  - Vorbereitung von Statutenänderungen
  - Umsetzen der Beschlüsse des Verbandstages
  - Führen der laufenden Geschäfte und der Vermögensverwaltung von Turnsport Wien
  - Einrichten eines Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, sowie Führen eines Vermögensverzeichnisses
  - Erstellen des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses (das Rechnungsjahr wird mit 01.01. – 31.12. festgelegt)
  - Durch Rechnungsprüfer aufgezeigte Gebarungsmängel beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren treffen gemäß § 21 (4) VerG
  - Information der Mitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - Bestellung der Delegierten zum Verbandstag von Turnsport Austria und zum Landessportfachrat
  - Aufnahme neuer Sparten
  - Erstellen einer Geschäftsordnung
  - Veranstaltung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, zur Erfüllung des Verbandszweckes
  - Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Erforderliche Meldungen an die Behörden
  - Regelung von Dienstverhältnissen
- d)** Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach außen und nach innen. Ist der Präsident verhindert, gehen diese Rechte und Pflichten an einen vom Präsidenten nominierten Vizepräsidenten über. Sollte der Präsident die Vertretungsbeauftragung nicht durchführen, legt diese der Vorstand fest. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte. Scheidet der Präsident von Turnsport Wien, gleichgültig aus welchen Gründen aus, so hat der Vorstand von Turnsport Wien unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Bis zur Wahl eines neuen Präsidenten führt ein vom Vorstand beauftragter Vizepräsident die Geschäfte des Verbandes.
- e)** Alle vom Turnsport Wien ausgehenden Schriftstücke tragen die Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten des Präsidenten und des Finanzreferenten, sowie in fachlichen Angelegenheiten des Präsidenten und zusätzlich des betreffenden Landesreferenten.
- f)** Für die fachlichen Belange können entsprechende Fachausschüsse von maximal 5 Personen gebildet werden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse, die mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern gefasst werden, unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.



- g)** Der Präsident hat regelmäßig (mindestens 5 Mal im Jahr) Vorstandssitzungen einzuberufen und bei diesen den Vorsitz zu führen. Er überwacht die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes. Ist der Präsident verhindert, gehen seine Rechte/Pflichten auf einen vom Präsidenten dafür nominierten Vizepräsidenten über. Ist auch dieser verhindert, darf jedes weitere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Leitung der Vorstandssitzung übernimmt dann das an Funktions-Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied. Jedem Vorsitzenden steht es frei den Vorsitz an eine dazu bereite anwesende Person zu übertragen.
- h)** Vorstandssitzungen sind mind. 14 Tage vor dem Sitzungszeitpunkt einzuberufen und den Vorstandsmitgliedern, sowie den Rechnungsprüfern mitzuteilen. Diese Einberufung hat Zeit, Ort, und ggf. eine Tagesordnung zu beinhalten. Vorstandssitzungen sind nur dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und die in der Geschäftsordnung von Turnsport Wien angeführte Anzahl der Vorstandmitglieder anwesend ist.
- i)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, mit Ausnahme der unter k) und l) angeführten Mehrheiten, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen können auch mittels Umlaufbeschluss gefasst werden, keine Antwort innerhalb der vorgegebenen Abstimmungszeit gilt bei Umlaufbeschlüssen als Stimmenthaltung.
- j)** Der Vorstand ist berechtigt, bei unehrenhaften, statutenwidrigen, disziplinarwidrigen, verbandsschädigenden oder anderen schuldhaften Handlungen, Mitglieder zu verwarnen, zu sperren, oder gemäß § 8 mit 2/3 Mehrheit auszuschließen. Diese Entscheidungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.
- k)** Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Verbandstages oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese Entscheidungen bedürfen jedoch bei nächster Gelegenheit der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- l)** Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Über die Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen, die binnen zwei Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzusenden, und spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vor zu legen sind.
- m)** Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Verbandes verantwortlich. Er hat diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes durchzuführen. Er ist dem Präsidenten und den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Die Rechnungslegung hat nach den Bestimmungen des VerG zu erfolgen.
- n)** Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verband zu vertreten.
- o)** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch mindestens ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied (Insichgeschäfte gemäß § 6(4) und gem. § 21(3)VerG).

- p)** Der Vorstand ist berechtigt, Personen für Verhandlungen zu bevollmächtigen oder mit Aufgaben zu betrauen, sofern diese in der Zuständigkeit des Vorstandes liegen. Voraussetzung dafür ist eine genaue Beschreibung und eine zeitliche Begrenzung für diese überantworteten Tätigkeiten.
- q)** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle eine andere Person zu kooptieren. Sind mehr als die Hälfte der vom Verbandstag gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl unverzüglich ein Verbandstag abzuhalten.
- r)** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an den Verbandstag zu richten.
- s)** Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt bei Ablauf der Funktionsperiode, bei Enthebung durch einen Verbandstag, durch Rücktritt oder Tod.

## **§ 15 Rechnungsprüfung:**

- a)** Zur Prüfung der finanziellen Gebarung des Vorstandes und des Finanzreferenten im Besonderen wählt der Verbandstag zwei Rechnungsprüfer von unterschiedlichen Vereinen auf die Dauer einer Funktionsperiode des Vorstandes. Eine anschließende Wiederwahl ist möglich.
- b)** Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle des Verbandes, sowie die Prüfung der Finanzgebarung und des jährlichen Rechnungsabschlusses im Sinne des § 21(2) VerG. Die Prüfung erfolgt im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand, sowie dem Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Bei Feststellung des ordnungsgemäßen Rechnungsabschlusses haben sie beim Verbandstag den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- c)** Die Rechnungsprüfer haben auch die übrigen Aufgaben im Sinne des 4. Abschnittes des VerG zu erfüllen - insbesondere das Aufzeigen von Gebarungsmängel, Bestandsgefahren für den Verband, Achtsamkeit auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, sowie auf Insihgeschäfte gemäß § 21(3) VerG.
- d)** Sollte es zu Verstößen oder Verweigerungen der Rechnungslegungspflichten kommen, können die Rechnungsprüfer auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages binnen 2 Wochen, unter Einhaltung der 5-Wochen Frist (§13 lit.e) bestehen. Kommt der Vorstand der Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht nach, so sind die Rechnungsprüfer selbst berechtigt, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
- e)** Ihnen steht das Recht zu, den Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme beizuwohnen und sind dazu auch einzuladen.
- f)** Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Verbandes, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, angehören, mit Ausnahme des Verbandstages.
- g)** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Verbandstag (Insihgeschäfte gemäß § 6(4) VerG).
- h)** Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bzw. an den Verbandstag zu richten.

- i) Der Verbandstag kann jederzeit die Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung neuer Rechnungsprüfer in Kraft.

## **§ 16 Schiedsgericht:**

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitfällen kann das verbandsinterne Schiedsgericht im Sinne des § 8 VerG einberufen werden.
- b) Es werden von jedem Streitteil zwei Vertreter entsendet. Diese Vertreter wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Falls bei der Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt wird, entscheidet darüber das Los. Ein Schiedsgericht nach den §§577 ff der Zivilprozessordnung kann eingerichtet werden
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen.
- d) Tagungsort des Schiedsgerichtes ist Wien.
- e) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ des Verbandes, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist, angehören, mit Ausnahme des Verbandstages.

## **§ 17 Antidopingbestimmungen:**

Turnsport Wien, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter verpflichten sich, die Antidoping-Reglungen der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), des Österreichischen Olympischen Komitees (ÖOC) der World Anti-Doping Agency (WADA) sowie die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes zu beachten und ein zu halten. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen im Bereich der disziplinären Verantwortlichkeit von Turnsport Wien entscheidet im Auftrag von Turnsport Austria die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 18 Bekanntnis zur Integrität im Sport:**

Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Turnsport Wien bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Turnsport Wien tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Turnsport Wien richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

## **§ 19 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt**

Turnsport Wien verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Turnsport Wien und seine Mitglieder verpflichten sich,

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle fair zu behandeln,
- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Turnsport Wien stehen,
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
- die im Turnsport Wien gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer Sportlern), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

## **§ 20 Auflösung des Verbandes:**

- a) Ein Antrag zur Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beantragt, oder von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder nur zu einem für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag eingebracht werden.
- b) In der Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss der Antrag zur Auflösung des Verbandes bekannt gemacht werden.
- c) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und bedarf der Zustimmung von mindestens 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist eine ungültige Stimme.

- d)** Zur Abwicklung der Auflösung des Verbandes ist vom außerordentlichen Verbandstag ein Abwickler im Sinne des § 28 VerG zu bestellen und der Vereinsbehörde zu melden. Dieser hat die Abwicklung im Sinne des § 30 VerG durchzuführen.
  - e)** Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt der außerordentliche Verbandstag eine gemeinnützige Organisation oder einen gemeinnützigen Zweck, dem das bestehende Vereinsvermögen zur Gänze im Sinne der §§ 34 ff. BAO, vorzugsweise für turnerische Zwecke zur Verfügung gestellt wird.
  - f)** Der Abwickler hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 
- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieser Statuten.
  - Hinweise auf Paragraphen mit der Ergänzung „VerG“ beziehen sich auf Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002.
  - Hinweise mit der Ergänzung „BAO“ beziehen sich auf Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

**Herausgeber: Turnsport Wien**

**ZVR-Zahl: 108 569 135**